

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 15 München, den 30. Juni 2000

---

Datum	Inhalt	Seite
28.6.2000	<b>Gesetz über die Vergabe von Bauaufträgen im Freistaat Bayern (Bayerisches Bauaufträge-Vergabegesetz - BayBauVG)</b> ..... 73-0-I	364
28.6.2000	<b>Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes</b> ..... 111-1-I	365
28.6.2000	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes</b> ..... 404-1-J	366
24.6.2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes ..... 2030-2-3-I	367
27.6.2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ..... 7841-1-E	368
7.6.2000	Verordnung zur Neuorganisation der Forstdirektionen und zur Sicherstellung der Personalvertretung . 7900-2-E	369
9.6.2000	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern(ZAPO/htD) ..... 2038-3-2-7-I	372
14.6.2000	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach §§ 224, 224a der Bundesrechtsanwaltsordnung und nach § 41 Abs. 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland ..... 303-2-2-J	387
16.6.2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgeltung des Verwaltungsaufwands beim Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen ..... 2330-18-1-I	388
20.6.2000	Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 2000/2001 an Universitäten in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 2000/2001) ..... 2210-8-2-5-WFK	389
28.5.2000	Bekanntmachung über die Änderung des fachlichen Plans „Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke“- Fortschreibung - ..... 752-5-W	396
9.6.2000	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Ersten Änderung des Regionalplans der Region Oberland (17) ..... 230-1-15-U	397

---

404-1-J

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Vom 28. Juni 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes – AGBtG) vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496, BayRS 404-1-J), geändert durch Art. 57 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Art. 6 eingefügt:

#### „Art. 6

#### Umschulung, Fortbildung und Prüfung der Berufsbetreuer

(1) <sup>1</sup>Einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes (BVormVG) vom 25. Juni 1998 (BGBl I S. 1580, 1586) steht es gleich, wenn der Betreuer besondere Kenntnisse im Sinn dieser Vorschrift durch eine Prüfung nachgewiesen hat. <sup>2</sup>Zur Prüfung darf nur zugelassen werden, wer

1. mindestens fünf Jahre lang Betreuungen berufsmäßig geführt,
  2. bereits vor dem 1. Januar 1999 über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren Betreuungen berufsmäßig geführt und
  3. an einer mindestens 350 Stunden umfassenden Umschulung oder Fortbildung teilgenommen
- hat.

(2) <sup>1</sup>Umschulung und Fortbildung einschließlich der Prüfung werden von staatlichen und nichtstaatlichen Fachhochschulen in Bayern sowie der Katholischen Universität Eichstätt durchgeführt. <sup>2</sup>Diese können sich dabei weiterer Einrichtungen bedienen.

(3) <sup>1</sup>Auf die Prüfung finden Art. 80 Abs. 2 bis 4, 6 und 8 sowie Art. 81 Abs. 1 bis 3 Satz 2, Abs. 4 bis 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Sie muss spätestens bis zum 30. Juni 2004 abgeschlossen sein.

(4) <sup>1</sup>Für die Fortbildung einschließlich der Prüfung werden Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt erhoben. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Art. 85 Abs. 2 bis 4 BayHSchG zum weiterbildenden Studium finden entsprechende Anwendung.

(5) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Rechtsverordnung die Inhalte der Umschulung und Fortbildung sowie wesentliche Grundsätze des Prüfungsverfahrens zu regeln.

(6) <sup>1</sup>Einer mit Erfolg abgelegten Prüfung stehen entsprechende Prüfungen in anderen Ländern gleich, soweit diese auf Grund landesrechtlicher Ausführungsregelungen zum Berufsvormündervergütungsgesetz abgenommen wurden. <sup>2</sup>Aus dem Zeugnis muss hervorgehen, welchen besonderen Kenntnissen im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 2 BVormVG die durch die Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse gleichstehen.“

2. Die bisherigen Art. 6 und 7 werden Art. 7 und 8.

### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2000 in Kraft.

München, den 28. Juni 2000

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber